

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abilium GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Abilium GmbH (nachfolgend «Abilium») und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunden», gemeinsam die «Parteien»). Sie bilden integrierenden Vertragsbestandteil. Abweichende vertragliche Vereinbarungen -- in Schriftform und unterzeichnet von den Parteien - zwischen den Parteien sowie zwingendes nationales und internationales Recht bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 1.2** Subsidiär zu den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und den vorliegenden AGB gelangt das schweizerische Obligationenrecht, insbesondere Auftragsrecht und bei Leistungen mit werkvertraglichem Charakter Werkvertragsrecht sowie weiteres schweizerisches Recht zur Anwendung.
- 1.3** Die Geltung allfälliger AGB von Kunden wird ausdrücklich wegbedungen.

2. Offerte und Vertragsschluss

2.1 Offerte

Jede Offerte, die Abilium erstellt, ist vorbehältlich ausdrücklicher Parteivereinbarung kostenfrei und während 45 Tagen ab Offertdatum gültig.

Projektänderungen bzw. Bestellungenänderungen seitens des Kunden führen zu kostenpflichtigen Anpassungen von Offerten. Workshops, die Abilium für die Kunden in diesem Zusammenhang anbietet, sind vorbehältlich ausdrücklicher Vereinbarung entgeltlich.

Für Angebote, welche Abilium auf Ausschreibungen einreicht, gelten die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung.

Bis zur Vertragsunterzeichnung bzw. zum Akzept der vertraglich ausgestalteten Offerte durch den Kunden bzw. Bestellung des Angebots durch den Kunden bei Ausschreibungen, können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen jederzeit von den Verhandlungen zurückziehen. Vorbehalten bleiben die hiervor erwähnten angefallenen Kosten sowie alle zusätzlich vereinbarten kostenpflichtigen Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt seitens der Abilium erbracht worden sind, sowie die 45tägige Bindung der Abilium an ihre Offerte bzw. ihr Angebot.

2.2 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kann basierend auf der Offerte bzw. dem Angebot bei Ausschreibungen oder einem zusätzlich erstellten Vertrag erfolgen. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn die Parteien entweder den dafür vorgesehenen Vertrag unterzeichnen oder der Kunde die Offerte akzeptiert. Die Offerte wird damit zum Vertrag. Der Vertragsschluss kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen. Ein mündliches Akzept wird von den Parteien nachträglich schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

3. Reihenfolge

Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge und Vorrang:

1. Vertrag bzw. zum Vertrag gewordene Offerte inklusive der Anhänge und Nachträge;
2. AGB der Abilium;
3. Offerte;
4. Pflichtenheft.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Art, Umfang und Eigenschaften sowie Konkretisierungen der zu erbringenden Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus.

- dem Vertrag bzw. den Verträgen mit dem Kunden inklusive der Anhänge und Nachträge;
- der Offerte;
- dem Pflichtenheft.

4.2 Vertragliche Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Kürzungen bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien ausdrücklich zu bestätigen. Sie können Kostenfolgen auslösen und Auswirkungen auf die vereinbarten Termine bzw. Meilensteine haben. Es gelten die dannzumal aktuellen Ansätze der Abilium für die Vergütung.

Die Ausarbeitung von Offerten, Angeboten und dergleichen betreffend vertragliche Änderungen erfolgt nach den Bestimmungen der Ziff. 2.1 hiervor.

Die Abilium ist während eines Monats seit Abgabe der Offerte bzw. des Angebots daran gebunden. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung setzt die Abilium während der Zeit, in welcher von einer Partei beantragte Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Kürzungen geprüft werden die Leistungserbringung vertragsgemäss fort.

Vertragliche Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Kürzungen, die keine Auswirkungen auf Kosten, Termine und Qualität haben, werden anhand eines Änderungsprotokolls, welches durch beide Parteien zu unterzeichnen ist als Nachtrag zum geltenden Vertrag erfasst.

- 4.3** Die Abilium ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte wie Hilfspersonen und Subunternehmer beizuziehen. Die Abilium ist diesfalls berechtigt, notwendige Kundendaten weiterzugeben.
- 4.4** Der Erfüllungsort der vertraglichen Leistungen befindet sich vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, am Sitz der Abilium. Liefert die Abilium dem Kunden Hardware, erfolgt die Ablieferung mittels Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden. Wird die Installation der Hardware vom Vertrag erfasst, installiert die Abilium die Hardware, wie vertraglich vereinbart, vor Ort.

5. Liefertermine

- 5.1** Die Parteien vereinbaren entweder einzelne Liefertermine oder Zwischentermine (nachfolgend «Meilensteine»). Werden Meilensteine vereinbart, definieren sich die dazwischen liegenden Termine in Abhängigkeit vom jeweiligen Meilenstein.
- 5.2** Vereinbarte Liefertermine und Meilensteine für das Erbringen der Leistung bzw. Erstellen des Werkes oder Produktes sind grundsätzlich Richtwerte, es sei denn, sie werden vertraglich explizit zugesichert.
- 5.3** Die Terminplanung bei Projekten mit agiler Vorgehensweise stellt eine ungefähre Zeitangabe dar und ist immer unverbindlich.
- 5.4** Bei Nichteinhaltung von Terminen durch den Kunden lehnt die Abilium jegliche Haftung für aus daraus entstehenden Verzögerungen, entstandenem direkten und/oder indirekten Schaden inklusive Drittschadens ab.

6. Preise

- 6.1** Die preisliche Regelung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag zwischen der Abilium und dem Kunden. Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich in Schweizerfranken. Namentlich Vertragsanpassungen sowie mangelhaft wahrgenommene Mitwirkungspflichten des Kunden können zu Mehrkosten führen.
- 6.2** Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, richten sich nach den jeweils aktuellen Stundentarifen, deren Anpassung und Änderung sich die Abilium ausdrücklich vorbehält. Die aktuellen Stundentarife sind der jeweiligen Offerte bzw. dem Vertrag zu entnehmen.

- 6.3** Sämtliche Preisangaben der Abilium inklusive des jeweiligen Stundentarifs verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und anderweitiger gesetzlich geschuldeter Abgaben und Gebühren. Drittkosten und Spesen werden dem Kunden in der angefallenen Höhe weiterverrechnet.

7. Pflichten der Abilium

- 7.1** Die Abilium erbringt ihre Leistungen vertragsgemäss und mit gehöriger Sorgfalt. Sie ist bestrebt, die Leistungen termingerecht zu erbringen. Sie erbringt die Leistungen nach anerkannten Regeln und entsprechend dem Stand der Technik unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Abilium nimmt die Interessen des Kunden wahr und orientiert ihn über allfällig notwendige Änderungen, Anpassungen etc. aufgrund des Standes der Technik oder basierend auf rechtlichen Gründen.
- 7.2** Die Abilium unterliegt der Dokumentationspflicht. Sie liefert dem Kunden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bzw. die notwendigen Installations- und Bedienungsanleitungen sowie weitere, zur Dokumentationspflicht gehörende Dokumente in einer für den Kunden lesbaren und editierbaren Form. Der Kunde hat das Recht, die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch zu kopieren und zu verwenden. Die Dokumentation muss, sofern vertraglich eine gemeinsame Prüfung der vertraglichen Leistung durch die Parteien vorgesehen ist, vor derselben geliefert werden.

8. Pflichten und Verantwortung des Kunden

- 8.1** Der Kunde ist verpflichtet, der Abilium alle für die Ausführung des Auftrages benötigten Informationen, Unterlagen, Daten, Materialien, allenfalls benötigte Infrastruktur sowie die notwendige Einsichtnahme seitens der Abilium rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie allfällige weitere Mitwirkungs- und Informationspflichten gehörig und rechtzeitig wahrzunehmen.
- 8.2** Der Kunde ist verantwortlich für die Gesetzeskonformität der zur Verfügung gestellten Daten, Materialien, Unterlagen, Produkte, Werke, etc. und sorgt dafür, dass insbesondere keine Rechte Dritter daran verletzt werden. Der Kunde befreit die Abilium ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang.
- 8.3** Um eine termingerechte Leistung erbringen zu können, ist der Kunde verpflichtet, im dafür vorgesehenen Zeitrahmen sämtliche von seiner Seite her notwendigen

Entscheidungen zu fällen, Prüfungen und Abnahmen vorzunehmen, Leistungen und Tätigkeiten sowie Unterlassungen zu erbringen.

- 8.4** Der Kunde verpflichtet sich zur vertrags- und gesetzeskonformen Nutzung der von der Abilium erbrachten Dienstleistung bzw. des Werkes oder Produktes, dies unter Einhaltung von schweizerischen und gegebenenfalls internationalen Rechtsnormen bzw. nationalen Bestimmungen anderer Nationen. Der Kunde informiert die Abilium umgehend über ihm zur Kenntnis gelangte nicht gesetzes- oder vertragskonforme Nutzungen oder andere Gegebenheiten, auch wenn von dessen Kunden ausgehen.
- 8.5** Kommt der Kunde den Pflichten und seiner Verantwortung nicht nach, trägt er die sich daraus ergebenden Kosten inklusive Kosten für die Abwehr von Ansprüchen Dritter. Die Geltendmachung von direktem und indirektem Schadenersatz durch die Abilium bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zusätzlich behält sich die Abilium diesfalls vor, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter zu verlangen.

9. Pflichten der Parteien

- 9.1** Die Parteien sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Geschäftsbeziehung bei Problemlösungen mitzuwirken und sich rechtzeitig über Verzögerungen oder andere Geschehnisse zu informieren, die sich auf die Geschäftsbeziehung auswirken könnten.
- 9.2** Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten etc. im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung vorgängig zu einem allfälligen Gerichtsverfahren in guten Treuen eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Sie sind verpflichtet, sich mit je zwei Vertretern an mindestens einem gemeinsamen Termin für eine gütliche Einigung einzusetzen. Eine Einigung setzt Einstimmigkeit der vier Vertreter voraus. Die Parteien können je einen unabhängigen Dritten beiziehen, der über die notwendigen Fachkenntnis verfügt.

10. Verzug der Abilium

- 10.1** Bei Zahlungsverzug des Kunden und Aussetzen der Leistungserbringung durch die Abilium gemäss Ziff. 11.5 hiernach, liegt kein Lieferverzug durch die Abilium vor.
- 10.2** Überschreitet die Abilium einen vertraglich explizit zugesicherten Termin aus vertretbaren Gründen, so hat der Kunde der Abilium eine Nachfrist von 60 Arbeitstagen zu gewähren. Für den Fall weiterer Verzögerungen, schuldet Abilium einen Verspätungsbetrag von 0.01 Promille bzw. 0.001 % der Gesamtvergütung pro

Verspätungstag (nur Arbeitstage, ohne Wochenenden und gesetzliche Feiertage), wobei eine maximale Verspätungsentschädigung von 20% der Gesamtvergütung die Obergrenze für den Verspätungsschaden bildet.

11. Zahlung, Fälligkeit und Verzug des Kunden

11.1 Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

11.2 Die Abilium kann Akontozahlungen oder Vorauszahlung verlangen oder monatlich Rechnung stellen.

11.3 Eine Verrechnung mit Forderungen seitens des Kunden ist ohne ausdrückliche Zustimmung beider Parteien ausgeschlossen.

11.4 Der Kunde kann bei der Abilium gegen Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach deren Erhalt schriftlich und begründet Einwände geltend machen. Wird dies unterlassen oder die Rechnung beglichen, gilt diese als genehmigt.

11.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat die Abilium das Recht, nach erfolgloser Mahnung (Ziff. 12 hiernach) die Arbeiten für den Kunden auszusetzen. Verbindlich zugesicherte Termine oder Meilensteine fallen seitens der Abilium dahin. Der Kunde haftet der Abilium für dadurch zusätzlich entstehenden Mehraufwand. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatz und entgangenem Gewinn durch die Abilium bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ab Zahlungsverzug schuldet der Kunde der Abilium zusätzlich Verzugszinse von 5% p.a.

12. Mahnung

Die Mahnung erfolgt in Schriftform per Einschreiben auf dem Postweg oder per Kurier gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Erhalt der jeweiligen Mahnung.

13. Personaleinsatz

Die Vertragsparteien vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

14. Haftung

Die Abilium haftet für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und schliesst im Übrigen jede Haftung – soweit gesetzlich zulässig – aus. Die Haftung für Fahrlässigkeit wird auf maximal 20% der Gesamtvergütung des betreffenden Vertrages beschränkt. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung von Arbeitnehmern, Vertretern

und Erfüllungsgehilfen der Abilium. Vorbehalten bleiben widersprechende vertragliche Vereinbarungen der Parteien sowie explizite vertragliche Zusicherungen durch die Abilium an den Kunden.

15. Gewährleistung

- 15.1** Die Abilium gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen und Produkte die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen sowie Eigenschaften, die der Kunde ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte und dem Stand der Technik entsprechen.
- 15.2** Liegt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Mangel vor, kann der Kunde eine unentgeltliche Nachbesserung durch die Abilium verlangen. Diese behebt den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten.
- 15.3** Nimmt die Abilium die verlangte Nachbesserung überhaupt nicht, nicht fristgemäss oder nicht erfolgreich vor, kann der Kunde:
- a. bei unerheblichen Mängeln entweder eine erneute Nachfrist ansetzen oder einen, dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vornehmen.
 - b. bei erheblichen Mängeln wahlweise eine erneute Nachfrist ansetzen oder innerhalb von 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Bei Dauerverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts eine ausserordentliche Beendigung des Vertrages mit umgehender Wirkung.
- 15.4** Das Recht des Kunden auf Minderung oder/und Wandelung sowie Schadenersatz bei Mangelfolgeschaden sind ausgeschlossen.
- 15.5** Im Übrigen wird jegliche Gewährleistungspflicht der Abilium soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche, schriftliche, Vereinbarungen.
- 15.6** Die Gewährleistungspflicht gilt nicht, wenn Mängel oder sonstige Abweichungen der erbrachten Dienstleistung von der vereinbarten vertraglichen Leistung auf von der Abilium nicht zu vertretende Umstände (wie z.B. unsachgemässe Verwendung durch den Kunden) oder auf vom Kunden selbst vorgenommene Modifikationen an der vertraglich erbrachten Leistung, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Mangel oder der sonstigen Abweichung stehen, zurückzuführen sind.
- Sämtliche Leistungen, die nicht direkt von Abilium, sondern von Dritten erbracht werden, sind im Fall von Mängeln etc. vom Kunden direkt den betreffenden Dritten bzw. Drittanbietern gegenüber geltend zu machen. Abilium haftet weder für Produkte

noch für Dienstleistungen von Dritten und auch nicht für die einwandfreie Wartung durch Dritte.

- 15.7** Die Verjährungsfrist der Gewährleistung dauert zwei Jahre seit Abnahme der vertraglich erbrachten Leistung

16. Abnahme & Mängelrüge

- 16.1** Der Kunde muss nach Erbringen der vertraglichen Leistung dieselbe auf Mängel hin prüfen und deren Vorhandensein unverzüglich rügen. Die Mängelrüge hat schriftlich per Einschreiben an die Abilium zu erfolgen.
- 16.2** Unverzüglich bedeutet bei Teillieferungen innerhalb von **14** Tagen nach erbrachter jeweiliger Teillieferung, so auch bei der letzten Teillieferung und bei Gesamtlieferung innerhalb von **30** Tagen seit der erbrachten Gesamtlieferung. Für die Rüge von versteckten Mängeln gilt eine Frist von **10** Tagen ab Entdeckung des Mangels.
- 16.3** Laufen die hiervor genannten Fristen ab ohne dass der Kunde eine Mängelrüge angebracht hat, gilt der abgelieferte Teil bzw. die Gesamtlieferung als genehmigt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die vertragliche Leistung vor Ablauf der hiervor genannten Fristen produktiv nutzt.
- 16.4** Unerhebliche Mängel führen nicht zur Ungültigkeit einer bereits erfolgten Abnahme. Mängel sind dann unerheblich, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung in allen wesentlichen Funktionen nutzbar ist.
- 16.5** Erhebliche Mängel bewirken die Ungültigkeit einer bereits erteilten Abnahme. Diese wird zurückgestellt und es erfolgt nach Behebung der Mängel eine erneute Prüfung und Abnahme durch den Kunden. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn aufgrund des Mangels die vertraglich vereinbarte Leistung in einer oder mehreren wesentlichen Funktionen nicht nutzbar ist.
- 16.6** Bei grösseren Projekten können die Vertragsparteien die Abnahme vertraglich abweichend regeln und die Prüfung der Teil- bzw. Gesamtlieferung gemeinsam vornehmen und protokollieren. Mit Unterzeichnung des Protokolls durch den Kunden gilt die Teil- bzw. Gesamtlieferung als genehmigt.

17. Rechtsgewährleistung

Die Abilium leistet Gewähr dafür, dass im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

18. Datenschutz

Die Abilium bearbeitet die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien preisgegebenen personenbezogenen Daten des Kunden ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäss der auf der Webseite der Abilium publizierten Datenschutzerklärung.

19. Ort der Datenbearbeitung

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart wird, hat die Bearbeitung sämtlicher Daten, die die Abilium im Auftrag des Kunden vornimmt, in der Schweiz und unter Anwendung von Schweizer Recht zu erfolgen.

20. Forderungsabtretung

Die Abilium ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Kunden an Dritte abzutreten oder Dritte mit dem Inkasso und der Vollstreckung zu beauftragen.

21. Übertragung, Abtretung, Verpfändung vertraglicher Rechte und Pflichten auf Dritte

Der Kunde bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die Abilium, um vertragliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Abilium auf Dritte zu überbinden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Gesellschaften innerhalb eines Konzerns gelten nicht als Dritte.

22. Immaterialgüterrechte

Das Eigentum an vorbestehenden Immaterialgüterrechten sowie bei Erfüllung des Vertrages entstandenen Immaterialgüterrechten verbleibt vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung der Parteien bei der Abilium. Der Kunde erhält ein unübertragbares, nicht ausschliessliches Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der von ihm bezogenen Dienstleistungen und Produkte der Abilium. Dasselbe gilt für Rechte an rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die dem jeweiligen Arbeitsergebnis der Abilium zugrunde liegen und für Persönlichkeitsrechte, die von Gesetzes wegen nicht abgetreten werden können.

Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Abilium, darf der Kunde die erworbenen Produkte nur für deren bestimmungsgemässen Gebrauch verwenden und daran keine inhaltlichen Änderungen vornehmen. Insbesondere ist es dem

Kunden nicht gestattet, die erworbenen Produkte der Abilium nachzuahmen und/oder weiterzuveräussern oder -zugeben.

Die Schutzrechte an Standardsoftware verbleiben bei der Abilium oder Dritten. Soweit diese Rechte Dritten zustehen, garantiert die Abilium, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Der Kunde erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zum Nutzen und Gebrauch der Standardsoftware, soweit und solange vertraglich vereinbart. Der Kunde kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Kopien der Standardsoftware herstellen. Fällt die Hardware aus, ist der Kunde berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware nutzen zu können.

Enthalten die Leistungen der Abilium Open Source Software, hat diese den Kunden ausdrücklich darauf hinzuweisen und ihm die Lizenzbestimmungen, unter welchen diese Software dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, anzugeben.

Vorbehalten bleibt sowohl bei der Abtretung sämtlicher Immaterialgüterrechte als auch bei der Gewährung einer Lizenz der Fall, dass die Abilium Material von Dritten verwendet, über deren Rechte sie nicht umfassend oder vollumfänglich verfügt. In diesen Fällen kann nur eine Unterlizenz gewährt werden, welche sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten beziehungsweise des Hauptlizenzgebers definiert.

23. Geheimhaltung

Die Geheimhaltung zwischen der Abilium und dem Kunden ist in einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden ausserhalb dieser AGB geregelt und gehört wie die AGB zum Vertragswerk zwischen der Abilium und dem Kunden.

24. Kundenrezensionen

Vom Kunden erfasste Kundenrezensionen dürfen durch die Abilium umfassend genutzt und publiziert werden. Die Abilium behält sich vor, eine Rezension nicht oder nur für einen begrenzten Zeitraum anzuzeigen oder aus rechtlichen oder technischen Gründen zu kürzen.

25. Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet nach Erbringung der Leistungen der Parteien und erfolgter Genehmigung durch dieselben, durch einvernehmliche Vertragsaufhebung, durch ordentliche Kündigung oder durch ausserordentliche Kündigung einer der Parteien.

Die Kündigungsfrist ist dreimonatlich per Ende Monat. Eine ausserordentliche Kündigung kann fristlos erfolgen.

Eine ausserordentliche Kündigung kann ausschliesslich aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind:

- Insolvenz einer der Parteien;
- Erheblicher Dissens zwischen den Parteien, der die Fortführung des Vertragsverhältnisses verunmöglicht;
- Objektive Unmöglichkeit der Leistung;
- Schwerwiegende Vertragsverletzung durch eine Vertragspartei;
- Gesetzeswidrige oder nicht vertragskonforme Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung durch den Kunden oder dessen Kunden.

26. Folgen der Vertragsbeendigung

Vorbehältlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen hat die Abilium bei Vertragsbeendigung dem Kunden sämtliche Daten, Unterlagen, etc., die aus dem Bereich des Kunden stammen und durch diesen der Abilium im Rahmen des betreffenden Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt worden sind inklusive allfälliger Kopien an den Kunden zu übertragen oder auf dessen Anweisung hin zu vernichten. Die Datenvernichtung ist zu dokumentieren und eine Kopie der Dokumentation ist dem Kunden unaufgefordert durch die Abilium auszuhändigen.

Bei Vertragsbeendigung ungeachtet des Rechtsgrundes hat die Abilium den Kunden soweit notwendig und gegen angemessene Vergütung, vorbehältlich gegenteiliger Regelung, in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- Instruktion einer allfälligen neuen Anbieterin
- Rückführung und Datenübertragung der von der Abilium bearbeiteten Daten des Kunden an den Kunden bzw. eine andere Anbieterin auf Anweisung des Kunden
- Dokumentation für die Anwendung der vertraglich vereinbarten Leistung, soweit diese geliefert worden ist
- Rückführung und Übertragung von Hardware und Software, welche seitens der Abilium für den Kunden betrieben bzw. entwickelt wurde, im üblichen Umfang und unter Wahrung von immaterialgüter-, Besitzes- und Eigentumsrechte Dritter an Software und Hardware.

27. Änderungen, Ergänzung der AGB

Die Abilium behält sich vor, die AGB jederzeit zu ergänzen, anzupassen und zu revidieren. Diesfalls gelten die AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den

Parteien gegolten haben, bis zum Ablauf des Vertrages, einer Vertragserneuerung, Vertragsverlängerung oder dem Abschluss eines weiteren Vertrages unverändert fort. Vorbehalten bleiben anderweitige schriftliche Vereinbarungen der Parteien.

28. Schriftform Klausel

Vertragliche Änderungen, Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertrages zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere auch für die vorliegende Schriftformklausel.

29. Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und seiner integrierenden Bestandteile ungültig oder unvollständig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmungen werden durch die Parteien einvernehmlich durch wirksame bzw. vollständige Bestimmungen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. unvollständigen Bestimmungen möglichst nahekommen ersetzt. Dasselbe gilt auch für allfällige vertragliche Lücken.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verträge zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG, Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) und des internationalen Kollisionsrecht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist der Sitz der Abilium.